

Satzung

Health Media Award

(ANLAGE 2)

§ 1 — Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Health Media Award“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „**Health Media Award e.V.**“ führen. Der Verein hat seinen Sitz in 50670 Köln, Im Mediapark 5.

§ 2 — Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitsaufklärung auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene durch die Verleihung eines Zertifikats und/oder Awards, dem Health:Angel. Darüber hinaus ist der Verein Träger des Wettbewerbs „Health Media Award“ und Ausrichter einer Preisverleihung.

(2) Der Satzungszweck soll durch regelmäßigen Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder, Unternehmen, den Medien, der Kunst, des Theaters, Beratern und interessierter Dritter erreicht werden. Dafür bietet der Verein Medientraining, Coaching, die Planung und Organisation von Fitness- und Gesundheitsevents, Kreativworkshops, Seminare, Cartoon-Recording, Musik- und Videoproduktionen, Autorenbeiträge, Erstellung von Konzepten und Beratungen an.

§ 3 — Mitgliedschaft

(1) Neben den Gründungsmitgliedern können ausschließlich Unternehmen (juristische Personen) oder unternehmerisch tätige natürliche Personen mit einem Jahresumsatzvolumen von mindestens 100.000,00 Euro im Jahr Fördermitglied werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt haben.

(2) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann das Unternehmen bzw. der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

(3) Der 1. Vorsitzende kann auch Fördermitglieder unterhalb eines Jahresumsatzvolumens von 100.000,00€ berufen, wenn durch die Aufnahme dieses Unternehmens oder der unternehmerisch tätigen Person ein besonderer Beitrag zur Förderung des Vereinszweckes geleistet wird. Eine Entscheidung der Mitglieder bedarf es dafür nicht.

§ 3a — Rechte der Fördermitglieder

(1) Die Mitbestimmungsrechte der Fördermitglieder (passive Mitglieder) gegenüber den aktiven Mitgliedern (Gründungsmitglieder) sind beschränkt. Sie besitzen kein Stimmrecht. Das Teilnahmerecht der Fördermitglieder an der Mitgliederversammlung und das Recht der Berufung der Mitgliederversammlung nach § 37 (1) BGB bleiben unberührt. Die Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung gesondert eingeladen.

(2) Fördermitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins kostenfrei teilzunehmen. Auf Mitgliederversammlungen besitzen sie das Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

§ 3b – Pflichten der Fördermitglieder

Fördermitglieder sind verpflichtet, den Verein und dessen Zweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und, insbesondere auch in der Öffentlichkeit, alles zu unterlassen, was Zweck, Zielen und Aufgaben des Vereins gemäß der Satzung zuwiderläuft oder des Vereins zu schaden geeignet ist. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass ein Fördermitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet es selbst und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

§ 4 — Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss eines Fördermitglieds entscheidet der Vorstand. Dies gilt auch für den Ausschluss von Gründungsmitgliedern.

§ 5 — Beiträge

(1) Von den Fördermitgliedern werden Beiträge (Mitgliedsbeiträge) erhoben. Die Höhe des Förderbeitrags ist in einer Beitragsordnung bestimmt.

(2) Fördermitglieder, dessen Mitgliedschaft nach § 4 dieser Satzung (Ende der Mitgliedschaft) endet, haben keinen Anspruch auf Erstattung der geleisteten Mitgliedsbeiträge.

(3) Die Gründungsmitglieder sind von Beitragsentrichtungen freigestellt.

§ 6 — Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der *Vorstand* und die *Mitgliederversammlung*.

§ 7 — Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem *1. Vorsitzenden*, seinem *Stellvertreter* und dem *Schriftführer*. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Der 1. Vorsitzende darf über das Vermögen und den Einnahmen des Vereins bis zu einer Summe von 250.000,00€ - ohne Zustimmung des Vorstands oder der Mitglieder - frei verfügen (Kontoverfügung). Dazu gehören auch die Bezahlung von Vorleistungen, Darlehen, Bewirtungs- und Reisekosten, Ausgaben für private Anschaffungen, private Reisen und private Bewirtungen, Mitgliedsbeiträge für einen Fitnessclub sowie Personaltraining für die Vorstandsmitglieder.

§ 8 — Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

§ 9 — Mitgliederversammlung

(1) Alle zwei Jahre findet eine **ordentliche Mitgliederversammlung** statt. Sie beschließt vor allem die Entlastung und die Wahl des Vorstandes. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von 10% der Mitglieder (Minderheitenrecht) binnen 14 Tage schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe berufen werden.

(2) Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist auf Verlangen von zwei Drittel der Mitglieder binnen sieben Tage schriftlich unter Angabe der Gründe zu berufen.

(3) Die Berufung zu Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Fristbeginn ist das Datum der Einladung (z.B. Versanddatum der eMail). Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszweckes.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder (einfache Mehrheit). Dabei gilt nur die Anzahl der **abgegebenen JA-** oder **NEIN-Stimmen**. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlüsse können auch **online** gefasst werden (z.B. via eMail, Telefon, Skype), wenn alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung zustimmen.

§ 10 — Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift kann auch elektronisch (z.B. als PDF) mit Signatur oder Bestätigung via eMail durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter dokumentiert werden.

§ 11 — Besonderer Vertreter

(1) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter können besondere Vertreter für den Verein bestellen.

(2) Der besondere Vertreter hat die Aufgabe, den Vereinszweck zu fördern, zu unterstützen sowie Einnahmen und Unternehmen für die Finanzierung des Wettbewerbs „Health Media Award“ sowie der Preisverleihung zu erwirtschaften. Zudem sorgt er für eine ordnungsgemäße Planung und Organisation des Wettbewerbs, plant und organisiert die Award Night (Preisverleihung).

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der besondere Vertreter auch Dritte (z.B. Dienstleister, Künstler, Berater, Verbände, Vereine, Autoren) beauftragen. Die Angebote von Dritten sind vor der Auftragserteilung mit dem 1. Vorsitzenden abzustimmen.

(4) Die Vergütung der vorgenannten Aufgaben des besonderen Vertreters wird durch eine gesonderte Honorarvereinbarung zwischen ihm und dem 1. Vorsitzenden geregelt.

§ 12 — Befreiungen des Vorstands

Mit Beschluss der Gründungsmitgliederversammlung sind die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 13 — Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck, und mit einer Frist von 14 Tagen, einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 14 — Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen diese Satzung unwirksam, undurchführbar oder z.B. nach Gründung des Vereins unwirksam werden oder undurchführbar sein oder geltenden Rechtsbestimmungen zuwiderlaufen, bleibt die Gültigkeit dieser Satzung nach geltendem Recht des BGB unberührt.